



Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2015 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Güstrow führt die Bezeichnung „Barlachstadt“. Die Barlachstadt Güstrow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt mit deren Rechten und Pflichten. Zur Barlachstadt Güstrow gehören die Ortsteile Suckow, Klueß, Primerburg und Neu Strenz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Das Gebiet der Stadt hat die Grenzen nach der als Anlage beigefügten Karte.
- (3) Die Barlachstadt Güstrow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Wappen: In Gold ein stehender, nach links gewendeter, hersehender schwarzer Stier mit zwischen die Hinterfüße genommenem Schweif vor einem nach rechts gelehnten grünen Baum, oben mit vier fünfzackigen Blättern, unten mit einem fünfzackigen und einem dreizackigen Blatt.
- (5) Flagge: Die Stadtflagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt - auf jeweils zwei Dritteln der Höhe des gelben und des grünen Streifens übergreifend - das Stadtwappen in Gelb. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt die Umrisse des Stadtwappens und die Umschrift "BARLACHSTADT GÜSTROW".
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Barlachstadt Güstrow ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch

begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung entscheiden.

Die dabei von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Anregungen, Beschwerden und Vorschläge werden protokolliert. Den Fraktionen der Stadtvertretung wird die Möglichkeit gegeben, ihre Standpunkte in den Einwohnerversammlungen darzustellen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Stadtvertretung kann in öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Der Antrag ist vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung möglichst schriftlich zu stellen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten. Dieser Bericht ist der Stadtvertretung vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Barlachstadt Güstrow.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Präsidenten der Stadtvertretung und bildet ein Präsidium der Stadtvertretung, dem neben dem Präsidenten und seiner Stellvertretung jeweils ein Mitglied aus den gebildeten Fraktionen, die nicht die Erstgenannten stellen, angehört. Das Präsidium ist ein Beratungsgremium des Präsidenten.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Stadtvertretung hat eine Nachtragssatzung gem. § 48 KV zu beschließen, wenn

1. im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mindestens 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000,00 € überschritten wird,
 2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 500.000,00 € nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken oder eine bestehende Deckungslücke sich um mehr als 500.000,00 € erhöhen wird,
 3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen von mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen, diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen,
 4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen. Ausnahmen bilden geringfügige Sachinvestitionen, die den Wert von 100.000,00 € nicht übersteigen.
- (7) Für die städtebaulichen Sondervermögen ist eine Nachtragshaushaltssatzung nur erforderlich, wenn eine Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V nicht gegeben ist oder ein ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50 vom Hundert überschritten wird.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung, die bis zum 9. Tag um 8:00 Uhr vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich eingereicht werden, sind zur Sitzung der Stadtvertretung schriftlich zu beantworten. Später eingereichte schriftliche Anfragen sowie mündliche Anfragen während der Sitzung, die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung vorzulegen.

§ 5

Aufgabenverteilung Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen acht, weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V (Bruttowerte):
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € der Leistungsrate,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 € je Ausgabenfall, ausgenommen Entscheidungen nach § 7 Abs. 5,
 3. im Rahmen der Nr. 3 bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 100.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. € bis 2,5 Mio. €,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000,00 € bis 500.000,00 €
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen bzw. entsprechende Genehmigungen zu erteilen (Bruttowerte):
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Erlass von Forderungen und anderen Rechten über 25.000,00 €,

3. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Hingabe von Darlehen im geschätzten Wert von über 25.000,00 € bis 100.000,00 €,
 4. Erwerb von beweglichen Sachen, Dienstleistungen und Aufträge nach VOL über 50.000,00 € bis 250.000,00 €, von Forderungen und anderen Rechten über 25.000,00 € bis 250.000,00 €. Bei wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Vierjahresbetrag der Leistung,
 5. Aufträge nach VOB von 250.000,00 bis 500.000,00 €,
 6. Entscheidungen über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und daran anschließende Verträge im Wert von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.
- (5) Der Hauptausschuss genehmigt Belastungsvollmachten zur Sicherstellung der Finanzierung für den Bau von Gebäuden und Anlagen auf bereits verkauften, aber noch im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücken sowie für städtische Grundstücke auf denen ein Erbbaurecht begründet wurde bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € (Bruttowerte).
 - (6) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über die Vergabe von Städtebaufördermitteln innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 € (Bruttowerte).
 - (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Er versetzt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Ruhestand Angestellte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt und gekündigt. Der Hauptausschuss entscheidet über die Besetzung von Amtsleiterstellen.
 - (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.
 - (9) Die Stadtvertretung ist laufend per Niederschrift über die Entscheidungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 bis 9 zu unterrichten.
 - (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Je Ausschuss dürfen drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mitwirken. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern sieben stellvertretende Ausschussmitglieder.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Probleme der Kleingartenanlagen, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz
Ausschuss für Bau und Verkehr	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Verkehrsangelegenheiten
Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport Jugendförderung	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportförderung,
Ausschuss für Senioren, Familie und Soziales	Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Betriebsausschuss	Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow
Vergabeausschuss	Vergabe von Grundstücken und Immobilien, Aufträge nach VOB, VOL, VOF und HOAI

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind bis auf den Betriebs- und den Vergabeausschuss öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung, von denen drei Stadtvertreter sein müssen, zusammen und tagt nicht öffentlich.
- (5) Weitere Ausschüsse bzw. zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (6) Bei seniorenrelevanten Beschlüssen soll der Seniorenbeirat der Barlachstadt Güstrow gehört werden und er kann zu den Beratungen in den Ausschüssen hinzugezogen werden.
- (7) Bei Beschlüssen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind, soll der Behindertenbeirat gehört werden und er kann zu den Beratungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 dieser Hauptsatzung (Bruttowerte). Der Bürgermeister ist berechtigt, Miet- und Pachtverträge, in denen die Barlachstadt Güstrow als Mieter bzw. Pächter auftritt, bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren abzuschließen.

- (3) Erklärungen der Barlachstadt Güstrow i. S. d. § 38 Abs. 6 Satz 1 und 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € bzw. von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen (jedoch in der Gesamtsumme der Leistungsraten nicht mehr als 50.000,00 €) können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister stellt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB her. Der Bürgermeister erteilt
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - die sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. § 145 Abs. 1 — 6 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Altstadt Güstrow“, „Erweiterungsgebiet Altstadt“ und „Schweriner Vorstadt“ und informiert die Stadtvertretung über die Versagungsgründe,
 - die erhaltungsrechtlichen Genehmigungen gem. §§ 172, 173 Abs. 1 BauGB,
 - entscheidet über die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,
 - er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- Der Bürgermeister informiert die Stadtvertretung über die von ihm getroffenen Ausnahme- bzw. Befreiungsentscheidungen zu den Festsetzungen von Bebauungsplänen. Die Information erfolgt schriftlich als Anlage zum Bericht des Bürgermeisters vor der Stadtvertretung.
Die Prüfung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 1 Abs. 4 - 6 BauGB gem. der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Prüfkriterien obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über neue oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, zu denen die Barlachstadt Güstrow gesetzlich verpflichtet ist.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Er versetzt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ruhestand. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung und Entlassung. Er entscheidet über die Anerkennung von Dienstunfällen, die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit sowie über die Kürzung von Anwärterbezügen, wenn die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden wurde.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der gültigen Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes M-V in Höhe von 190,00 €.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend per Mitteilungsvorlage über alle Entscheidungen, die der Bürgermeister nach Abs. 2 - 6 trifft, zu unterrichten.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen, Zuwendungen

- (1) Die Barlachstadt Güstrow gewährt entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen folgende Entschädigungen:
 1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € gezahlt.
 2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € gezahlt.

3. Der erste und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 €. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen.
 4. Durch die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entfällt für den Präsidenten und für die Stellvertreter des Bürgermeisters jeglicher Anspruch auf Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen.
 5. Den Stellvertretern des Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird bei tageweiser Vertretung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der jeweiligen monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
 6. Spätestens nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten bzw. für die Fraktionsvorsitzenden.
 7. Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Abs. 1 Punkt 3 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - des Präsidiums
 - der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 40,00 €.
1. Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretung wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Sitzung gewährt.
 2. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.
 3. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 40,00 €.
 4. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

- (3) Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.
- (4) Zusätzlich zu der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bis maximal 15,00 € je Sitzung zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- (5) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten als Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit 30,00 € für jede durchgeführte Sitzung.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 250,00 € überschreiten.
- (7) Zuwendungen an Fraktionen werden auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Barlachstadt Güstrow“ gezahlt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse www.guestrow.de. Das Ortsrecht sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link „Ortsrecht & Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Bekanntmachungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches werden im Güstrower Stadtanzeiger gemäß § 12 veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Güstrower Stadtanzeigers.
- (3) Unter der Anschrift Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Barlachstadt Güstrow kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (4) Die Bekanntmachungen sind nach Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, erfolgt deren öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung zur Einsicht im Bürgerbüro des Rathauses während dessen Dienststunden. Auf die Auslegung von Karten, Plänen und Zeichnungen ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der

Satzung im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zehn Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Bürgerbüro des Rathauses. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten: Innenstadt: vor dem Rathaus, OT Primerburg: an der alten Försterei, OT Klueß: am Spielplatz, OT Suckow: am Dorfanger, OT Neu Strenz: an der Gasstation.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 oder Absatz 2 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind über den Link „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 12

Stadtanzeiger

- (1) Der Güstrower Stadtanzeiger erscheint jährlich achtmal, jeweils zum Ersten der Kalendermonate Februar, März, Mai, Juni, August, September, November, Dezember und wird kostenlos an alle Haushalte der Barlachstadt Güstrow verteilt. Einzelexemplare können kostenlos im Rathaus der Barlachstadt Güstrow bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse vereinbart werden: Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil der Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 2, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Stadtentwicklungsamt in der Baustraße 33. Auf die Auslegung wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird im Güstrower Stadtanzeiger rechtzeitig hingewiesen.

§ 13

Sprachformen

- (1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

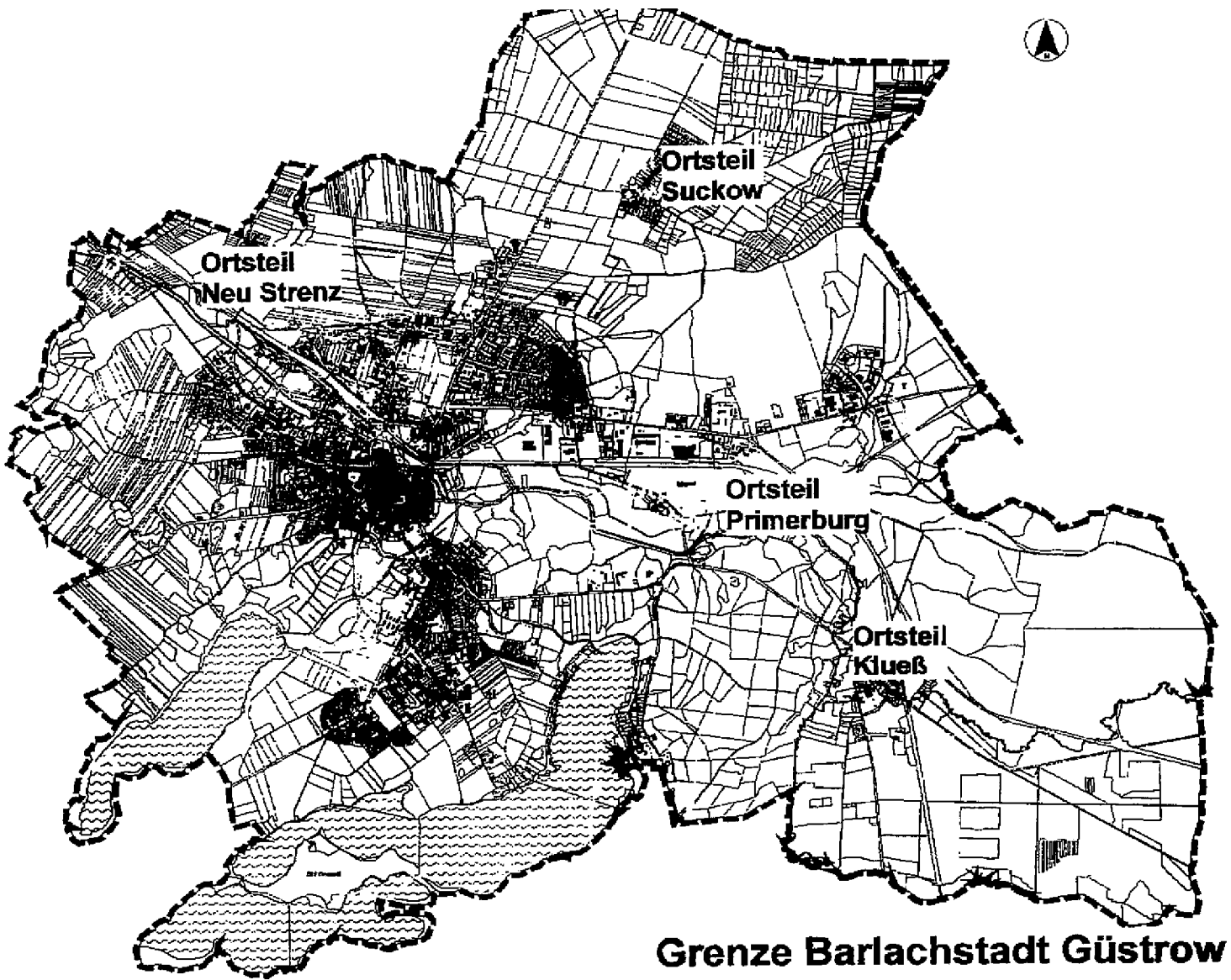
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.11.2012 außer Kraft.

Güstrow, 14. Dezember 2015

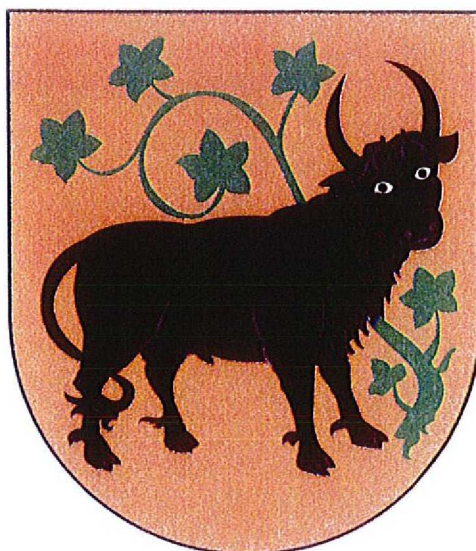
A. Schuldt
Bürgermeister





Grenze Barlachstadt Güstrow

Wappen der Barlachstadt Güstrow



Wappenanwendungen

Vierfarb-Variante / CMYK

Grünton: C 100%
M 000%
Y 100%
K 000%



Schwarz: C 000%
M 000%
Y 000%
K 100%



Goldton: C 030%
M 040%
Y 080%
K 000%



Vollton-Variante / HKS

Grünton: HKS 57 N



Gelbton: HKS 3 N



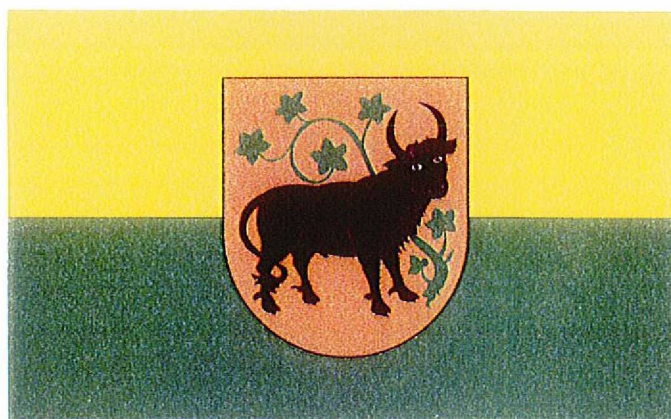
Goldton



Schwarz



Stadtflagge



Flaggenanwendungen

Grünton: C 100%
M 000%
Y 100%
K 000%



Gelbton: C 000%
M 000%
Y 100%
K 000%



Wappenanwendung siehe oben